

liehen Leitung. Als oberstem staatlichem Machtorgan obliegt ihr die Festlegung der wesentlichen Systemregelungen zur einheitlichen Verwirklichung der in den Plänen gesteckten Ziele im Maßstab der gesamten Republik. Sie bestimmt die maßgeblichen Anforderungen, die zur Erreichung dieser Ziele und zur kontinuierlichen Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft an das Verhalten der Bürger zu stellen sind. Durch ihre Gesetze und Beschlüsse legt sie fest, welche Aufgaben die Bürger und ihre Kollektive sowie die staatlichen Leitungsorgane der Gesellschaft zu erfüllen haben, worin deren spezifische Verantwortung besteht. Die Entscheidungen der Volkskammer bilden Grundlage und verbindliche Richtschnur für die Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen, der Bürger und ihrer Gemeinschaften. Auf diese Weise wird die Einheitlichkeit der gesellschaftlichen Gesamtentwicklung und das zielgerichtete Wirken aller Teile und Bereiche des gesellschaftlichen Organismus gewährleistet, innerhalb dessen die organische Verbindung von zentraler staatlicher Planung und Leitung in den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane erfolgt.

3. Absatz 3 legt fest, daß die *Volkskammer selbst die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse gewährleistet*. Das ist von außerordentlicher Bedeutung für die einheitliche Verwirklichung des Volkswillens und für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Es unterstreicht die Stellung der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan sowie ihren Charakter als arbeitende Körperschaft, die in ihrer Tätigkeit Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung vereinigt. Daher bestimmt auch die Volkskammer die *Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts*. Die Volkskammer bildet, wie Artikel 50 festlegt, die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Organe. Indem sie die Grundsätze ihrer Tätigkeit bestimmt, gewährleistet die Volkskammer, daß alle Organe der Volkskammer ihre spezifischen Aufgaben bei der Verwirklichung der von ihr durch Gesetze und Beschlüsse getroffenen Entscheidungen erfüllen. Dies geschieht in aller Regel durch Beratung und Bestätigung von Erklärungen des Vorsitzenden des Staatsrates, der Regierungserklärungen am Beginn jeder Wahlperiode und auch zwischenzeitlich